

(2) Unter Tage und im Schachtgebäude dürfen auch Rauch- und Feuerzeug nicht mitgeführt werden.

(3) An den Schachteingängen sind entsprechende Verbotstafeln anzubringen und gut lesbar zu erhalten.

(4) In feuergefährdeten Räumen über Tage, die als solche zu kennzeichnen sind, dürfen offenes Licht, Feuer jeder Art oder Feuerzeug nicht benutzt werden. Es darf auch nicht geraucht werden. An den Zugängen sind entsprechende Verbotstafeln anzubringen und gut lesbar zu erhalten.

b) Lagerung von Kohle

§ 295

Kohlenvorräte, die lange lagern, müssen auf Brandverdacht geprüft, Bunker erforderlichenfalls entleert werden.

c) Schweiß- und Schneidarbeiten

§ 296

(1) Schneidbrenner, Schweißgeräte und Lötlampen dürfen unter Tage, im Schachtgebäude, im Fördergerüst und in feuergefährdeten Räumen über Tage nur auf Grund eines schriftlichen Auftrages des Hauptingenieurs gebraucht werden. Der Leiter der Feuerwehr des Betriebes ist bei übermäßigen Arbeiten zu verständigen.

(2) Für die Durchführung der Arbeiten unter Tage sind die Allgemeinen Richtlinien der Technischen Bergbauinspektion im Staatssekretariat für Kohle und Energie und der Hauptabteilung Arbeitsschutz im Ministerium für Arbeit für die Ausführung von Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten unter Tage zu beachten. Für gasgefährdete Betriebe gelten auch die zusätzlichen Bestimmungen über Ableuchten usw.

d) Brennbare Flüssigkeiten

§ 297

Brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis + 55° C (z. B. Benzin, Benzol, Petroleum) dürfen, soweit nichts anderes bestimmt ist, unter Tage nur mit Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion und nur in feuersicheren Räumen aufbewahrt und benutzt werden.

e) Grubenräume unter Tage

§ 298

(1) Brems- und Seilscheibenkammern für Blindschächte, Maschinenräume, untertägige Werkstätten und elektrische Schalt- und Verteilungsanlagen einschl. der Transformatoren sind, soweit ein Ausbau erforderlich ist, feuersicher auszubauen. Sie müssen gegen die übrigen Grubenbaue durch feuersichere Türen abgesperrt werden können. Transformatorräume sind im ausziehenden Wetterstrom anzulegen.

(2) Brems- und Seilscheibenkammern unter Tage müssen regelmäßig von leicht entzündlichen Stoffen, insbesondere von Seilsmiere, gereinigt werden.

(3) Schmier- und Putzmittel dürfen unter Tage nur in geschlossenen Blechbehältern oder verschlossenen Nischen aufbewahrt werden, Verbrauchte Schmier- und Putzmittel sind täglich aus der Grube zu entfernen.

(4) Im Einziehstrom dürfen die in Abs. 1 genannten Räume und Anlagen nur mit Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion nach Stellungnahme der Arbeitsschutzinspektion hergestellt werden.

§ 299

(1) In der Nähe der Füllörter der Einziehschächte sind auf allen Sohlen feuersichere Brandtüren anzubringen, die eine rasche Trennung von den übrigen Grubenbauen ermöglichen. Sie müssen von jeder Seite geöffnet und dicht geschlossen werden können.

(2) Auch wenn die Brandtüren geschlossen sind, muß von allen vom Einziehschacht abgesperrten Grubenbauen zur Tagesoberfläche eine befahrbare Verbindung bestehen.

(3) Auf Tongruben, auf denen mit Rücksicht auf quellende Gebirgsschichten eine Stellung von Brandtüren nicht möglich ist, sind im Anschluß an das Füllort der Schächte Streckenstücke in Formsteinausbau anzulegen, die im Falle eines Brandes im einziehenden Schacht abdichtet werden können. Entsprechendes Material zur Abdichtung muß vorhanden sein.

(4) Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs. 1 kann die Technische Bezirks-Bergbauinspektion bewilligen.

f) Schächte

§ 300

(1) Fördergerüste und Schachtgebäude dürfen nicht aus Holz gebaut sein. Für Abteufschächte, für Klein- und Kleinstbetriebe sowie für Schürf- und Untersuchungsschächte sind mit Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion hölzerne Fördergerüste zulässig. Das Holz muß feuersicher getränkt oder mit einem feuerhemmenden Anstrich versehen sein.

(2) Schächte mit hölzernem Fördergerüst sowie Schächte, die den einzigen Tagesausgang bilden, müssen mit einem fahrbaren, außerhalb des Schachtes ausmündenden Kanal ausgestattet sein. Außerdem muß eine Berieselungsanlage im Fördergerüst eingebaut sein. Das Rauchen ist verboten.

§ 301

(1) Für hölzerne Fördergerüste von Klein- und Kleinstbetrieben sowie von Schürf- und Untersuchungsschächten können Erleichterungen von den Brandschutzbestimmungen durch die zuständige Technische Bezirks-Bergbauinspektion von Fall zu Fall bewilligt werden. Jedoch müssen stets ausreichende Feuerlöscheinrichtungen vorhanden sein.

(2) Der unbrennbare Ausbau im Schacht (§ 302) kann auf die Herstellung eines Mauerfußes für die Anbringung der Schachtklappen beschränkt werden.

§ 302

(1) Bei einziehenden Tagesöffnungen muß der Ausbau auf mindestens 10 m von Tage aus un-